

Herr Gräf führt aus, dass es in Anlehnung an die Kostentragungspflicht bei Anliegerstraßen in Höhe von 90% der Ausbaukosten der Gleichberechtigung entspreche, wenn auch die Kosten von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen entsprechend umgelegt werden. Beim Rückbau von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sollten die Anlieger dann 100% der Aufwendungen tragen.

Der Beigeordnete, Herr Sterzenbach, gibt zu bedenken, ob es dem Antragstellers helfe, wenn die Anlieger 10% der Kosten ersparen würden. Im übrigen verweist er darauf, dass beim erstmaligen Ausbau von Anliegerstraßen eine Verteilung vorgesehen sei. Bei nachträglichen Maßnahmen plädiert er mit Hinweis auf die zurückliegende Praxis dafür, das geübte Verfahren beizubehalten und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen nur durchzuführen, wenn die Kosten zu 100% von den Anliegern übernommen würden.

Herr Bösking erinnert an verschiedene Maßnahmen in der Vergangenheit, bei denen auf Kosten der Allgemeinheit Verkehrsberuhigungsmaßnahmen eingebaut und ausgebaut worden seien. Bei einem erstmaligen verkehrsberuhigten Ausbau einer Anliegerstraße gelte die Quote von 90 %. Sollten nachträglich Verkehrsberuhigungsmaßnahmen eingebaut werden, sollten diese Kosten von den Anliegern getragen werden, die die Maßnahme fordern würden.

Der Ausschussvorsitzende lässt über den Vorschlag der Verwaltung abstimmen.